

Richtlinien
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
über die Eingruppierung
der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes
(ERL)

vom 27. Januar 2012

1 Allgemeine Grundsätze

Lehrkräfte des Landes an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulverbänden, Schulen besonderer Art und an Grundschulförderklassen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eingruppiert,

- 1.1 wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, nach den Nrn. 2.1 bis 2.4,
- 1.2 wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen, nach den Nrn. 3.1 bis 3.8.2.

2 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen

- 2.1 Die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen des Landes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind nur erfüllt, wenn die Lehrkräfte die laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich abgeleistet haben.

Die Lehrkräfte werden in die Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert, die nach Maßgabe folgender Übersicht der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft entspricht; Besoldungsgruppe in diesem Sinne ist die Besoldungsgruppe, in welche die beamteten Lehrkräfte nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung erstmals eingestellt werden:

Besoldungsgruppe

Entgeltgruppe

A 9	9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
A 10	9
A 11	10
A 12	11
A 13	13
A 14	14
A 15	15

- 2.1.1 Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, sind mit den ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Beamten zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Besoldungsgruppe der vergleichbaren Beamten an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

Abweichend von Absatz 1 erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, die an Grund- oder Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.

- 2.2 Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für ein von der Zuweisung einer Funktion unabhängiges Beförderungsamts erfüllen würden, werden in die Entgeltgruppe der nach Nr. 2.1 vergleichbaren beamteten Lehrkraft eingruppiert. Hierbei ist im Einzelfall von den für vergleichbare Beamte maßgebenden Beförderungswartezeiten auszugehen.
- 2.3 Lehrkräfte, denen eine Funktion übertragen ist, für die die Besoldungsordnung die Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe vorsieht, werden in die dieser Besoldungsgruppe nach Nr. 2.1 entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert. Entscheidend ist hierbei im Einzelfall, dass die Lehrkraft bei fiktiver Zugrundelegung eines Beamtenverhältnisses alle erforderlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung erfüllen würde.
- 2.4 Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schulleiterin / zum Schulleiter oder deren ständigen Vertreter bestellt sind, kann eine stets widerrufliche Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften in dieser Funktion in der entsprechenden Besoldungsgruppe als Amtszulage nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zusteht.

3 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen

Lehrkräfte, die nicht unter Nr. 2 fallen, werden wie folgt in die Entgeltgruppen des TV-L eingruppiert:

3.1 Lehrkräfte an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen

(Lehrkräfte an Grundschulförderklassen s. Nr. 3.7)

- | 3.1.1 | Lehrkräfte | Entgeltgruppe |
|---------|--|---------------|
| | mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,

(Nr. 3.1.1 gilt nicht für Absolventen von Sporthochschulen; vgl. Nr. 3.1.13.) | 11 |
| 3.1.2.1 | Ausländische Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen, | 10 |
| 3.1.2.2 | Ausländische Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

ohne Ausbildung nach Nr. 3.1.2.1 mit sonstiger Lehrerausbildung (z.B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen, | 9 |
| 3.1.3 | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen / Lehrern an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen | |

	mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, (Nr. 3.1.3 gilt nicht für Lehrkräfte der Nrn. 3.1.4 bis 3.1.20.)	10
3.1.4	Religionslehrerinnen / -lehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen ihr Studium abgeschlossen haben,	10
3.1.5	Lehrkräfte, die in Sonderkursen als Aushilfslehrkräfte ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen	9
3.1.6	Sonstige Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen / Lehrern an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9
3.1.7	Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrkräfte in einem Fach	10
3.1.8	Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit	10
3.1.9	Musikerzieherinnen / Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“ / „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder	

- nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit 10
- 3.1.10 (nicht belegt)
- 3.1.11 Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer
in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer 9
- 3.1.12 Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach
in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer 8
- 3.1.13 Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
mit entsprechender Tätigkeit 10
- 3.1.14 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung 9

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Nr. 3.1.14 gilt nur für solche Lehrkräfte, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)
- 3.1.15 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin / -lehrer
oder
mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut 8
- 3.1.16 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer

ohne entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Turn- und Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung	6
3.1.17 Musiklehrerinnen / Musiklehrer (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9
3.1.18 Lehrkräfte für Bildende Kunst (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9
3.1.19 Lehrkräfte für Kurzschrift und Textverarbeitung	8
3.1.20 Lehrkräfte für Kurzschrift oder Textverarbeitung	7
3.2 Lehrkräfte an Realschulen	
3.2.1 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen, die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen (Nr. 3.2.1 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher, Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer, Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben und nicht für Absolventen von Sporthochschulen.)	12
3.2.2 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen, die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Nr. 3.2.2 gilt nicht für Absolventen von Sporthochschulen.)	11
3.2.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,	

- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, 10
(Nr. 3.2.3 gilt nicht für Lehrkräfte der Nrn. 3.2.4 bis 3.2.11.)
- 3.2.4 Religionslehrerinnen / Religionslehrer,
die an kirchlichen Fachhochschulen ihr Studium abgeschlossen haben, 10
- 3.2.5 Lehrkräfte
ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3
mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,
die in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen / Realschullehrern überwiegend
Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, 9
- 3.2.6 Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -
Übersetzer
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
in der Tätigkeit als Lehrerin / Lehrer für Fremdsprachen 11
- 3.2.7 Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
mit entsprechender Tätigkeit 11
- 3.2.8 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher,
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthoch-
schule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt
worden sind
oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule
oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für
das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben
mit entsprechender Tätigkeit 11
- 3.2.9 Musikerzieherinnen / Musikerzieher,
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhoch-
schule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstleri-
sche Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw.
den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“/ „Diplom-Musiklehrer“ erworben ha-
ben
oder
nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule

oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben	
mit entsprechender Tätigkeit	11
3.2.10 Musiklehrerinnen / -lehrer oder Lehrerinnen / Lehrer für Bildende Kunst	9
3.2.11 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Nrn. 3.1.11, 3.1.12, 3.1.14 bis 3.1.16, 3.1.19 und 3.1.20) eingruppiert.	
3.3 Lehrkräfte an Sonderschulen (einschließlich Schulkindergärten)	
3.3.1 (nicht belegt)	
3.3.2 Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	
als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens	10
(Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Arbeitnehmer auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Fachhochschulausbildung den Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen gleichgestellt werden können.)	
3.3.3 Erzieherinnen / Erzieher	
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	
mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens	9
(Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Arbeitnehmer auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erzieherinnen / Erziehern gleichgestellt werden können.	
Das Erfordernis der sonderpädagogischen Zusatzausbildung setzt eine mindestens einjährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in Theorie und Praxis der Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen voraus.)	
3.3.4 Erzieherinnen / Erzieher	
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	

- als Leiterin / Leiter eines Schulkindergartens 9
- (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- (Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Arbeitnehmer auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erzieherinnen / Erziehern gleichgestellt werden können.)
- 3.3.5 Erzieherinnen / Erzieher, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten, Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten sowie Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer
- mit überwiegender Lehrtätigkeit 9
- (Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Arbeitnehmer diesen Lehrkräften auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung gleichgestellt werden können.)
- Das Erfordernis der sonderpädagogischen Zusatzausbildung setzt eine mindestens einjährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in Theorie und Praxis der Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen voraus.)
- 3.3.6 Erzieherinnen / Erzieher, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten, Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten sowie Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Fachlehrer
- mit überwiegender Lehrtätigkeit 9
- (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- (Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Arbeitnehmer diesen Lehrkräften auf Grund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung gleichgestellt werden können.)
- 3.3.7 Technische Lehrkräfte
- mit Meisterprüfung oder staatlicher Prüfung bzw. staatlicher Anerkennung als Techniker
- an der Werkstufe für geistig Behinderte 9
- 3.3.8 Sonstige Lehrkräfte
- ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.7
- mit einschlägiger Zusatzausbildung in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer

rer	9
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
3.3.9 Sonstige Lehrkräfte	
ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.8 in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer	8
3.3.10 Sonstige Lehrkräfte an Sonderschulen werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen (Nr. 3.2.1 bis 3.2.11) eingruppiert.	
3.4 Lehrkräfte an Gymnasien	
3.4.1 Lehrkräfte	
mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen, die in der Tätigkeit von Studienräten die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,	13
(Nr. 3.4.1 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)	
3.4.2 Lehrkräfte	
mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen, die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	12
(Nr. 3.4.2 gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)	
3.4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten	
mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen	11
(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Nrn. 3.4.4 bis 3.4.17.)	
3.4.4 Lehrkräfte	
ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,	

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen	10
3.4.5 Religionslehrerinnen / -lehrer mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule	13
3.4.6 Religionslehrerinnen / -lehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen ihr Studium abgeschlossen haben	11
3.4.7 Religionslehrerinnen / -lehrer mit einer Ausbildung als Katechet oder einer gleichwertigen Ausbildung	9
3.4.8 Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Lehrkraft für Fremdsprachen	11
3.4.9 Diplom-Sportlehrerinnen / -Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit	11
3.4.10 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben mit entsprechender Tätigkeit	11
3.4.11 Musikerzieherinnen / Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin“ / „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder	

- nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben
- mit entsprechender Tätigkeit 11
- 3.4.12 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher oder Musikerzieherinnen / Musikerzieher
ohne Ausbildung nach Nr. 3.4.10 oder 3.4.11 mit anderweitiger Ausbildung (mindestens sechssemestriges einschlägiges Studium) und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen 10
(Die Entscheidungen über die Anerkennung einer anderweitigen Ausbildung und der besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen treffen die Regierungspräsidien).
- 3.4.13 Kunsterzieherinnen / Kunsterzieher oder Musikerzieherinnen / Musikerzieher,
die nicht unter die Nrn. 3.4.10 bis 3.4.12 fallen,
mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung 9
- 3.4.14 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerinnen- / lehrerprüfung 9
(Nr. 3.4.14 gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)
- 3.4.15 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin / -lehrer
oder
mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -Lehrerprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut 9
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- 3.4.16 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer
ohne entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Turn- und Sport- oder Gymnastiklehrerinnen / -lehrerprüfung 8
- 3.4.17 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen nach den Nrn. 3.1.11, 3.1.12, 3.1.19 und 3.1.20 eingruppiert.

3.5 **Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

3.5.1 Lehrkräfte

mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die in der Tätigkeit von Studienräten die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen

13

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer und nicht für Absolventen von Fachhochschulen.)

3.5.2 Lehrkräfte

mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen,

die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen

12

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer und nicht für Absolventen von Fachhochschulen.)

3.5.3 Lehrkräfte

mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule und Abschlussexamen,

die überwiegend Unterricht in zwei ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fächern erteilen

12

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen / -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen / -Übersetzer.)

3.5.4 Lehrkräfte

mit Ausbildung nach Nr. 3.5.3

oder

Lehrkräfte ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.3 mit anderweitiger abgeschlossener Hochschulausbildung,

die in der Tätigkeit von Studienräten überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen

11

(Dieses Merkmal gilt nicht für Angestellte der Nummern 3.5.5 bis 3.5.9.)

3.5.5 Lehrkräfte

- ohne Ausbildung nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.4 mit anderweitiger einschlägiger Ausbildung,
- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 10
- 3.5.6 Erzieherinnen / Erzieher
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Fachlehrerin / Fachlehrer 9
- (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- 3.5.7 Technische Lehrerinnen / Lehrer
- für die gewerbliche Fachrichtung
mit Meisterprüfung oder staatlicher Prüfung bzw. staatlicher Anerkennung als Technikerin / Techniker oder Technische Assistentin / Technischer Assistent
- oder
- für die kaufmännische Fachrichtung
mit Abschlussprüfung der Fachschule für Textverarbeitung in Baden-Württemberg oder des Kaufmännischen Berufskollegs II, Wahlpflichtfach Bürokommunikation, die in den Fächern Textverarbeitung und Büroorganisation unterrichten
- oder
- für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
mit Zeugnis über die Abschlussprüfung des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II in Baden-Württemberg, die in den Fächern Nahrungszubereitung und Textilarbeit / Werken unterrichten 9
- 3.5.8 Technische Lehrerinnen / Lehrer
- mit staatlicher Prüfung für Kurzschrift oder Textverarbeitung 8
- 3.5.9 Sonstige Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien nach den Nrn. 3.4.5 bis 3.4.17 eingruppiert
- 3.6 **Lehrkräfte an Schulverbänden und Schulen besonderer Art**
- 3.6.1 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert
- 3.6.2 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.
- 3.6.3 Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unter-

richten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen eingruppiert.

3.7 **Lehrkräfte an Grundschulförderklassen**

3.7.1 (nicht belegt)

3.7.2 (nicht belegt)

3.7.3 (nicht belegt)

3.7.4 Erzieherinnen / Erzieher in der Tätigkeit als Fachlehrerin / Fachlehrer, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen / Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeutinnen / Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung

in einer Grundschulförderklasse

9

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3.7.5 Sonstige Lehrkräfte

6

3.8 **Ergänzende Bestimmungen zu den Nrn. 3 bis 3.7.5**

3.8.1 Für die Auslegung der Begriffe "abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule" bzw. "Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen" gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, welches die zuständige Stelle als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 auch die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der Nr. 3.4.2.

3.8.2 Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuüben ist. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

4 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Maßgabe der Übergangs- und Außerkrafttretensregelungen in Nr. 5 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft.

5 **Übergangs- und Außerkrafttretensregelungen**

5.1 Für in den TV-L übergeleitete und in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2011 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 die Eingruppierungsrichtlinien (ERL) in dieser Fassung.

5.2 ¹In den TV-L übergeleitete und in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 neu eingestellte Lehrkräfte

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht
- und
- die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2012 in diese Richtlinien übergeleitet; Nr. 5.3 bleibt unberührt.

²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der ununterbrochen und unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

³Eine Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in diese Richtlinien nicht statt.

5.3 ¹Ergibt sich in den Fällen der Nr. 5.2 Satz 1 nach diesen Richtlinien gegenüber den bis zum 31. Dezember 2011 unter Anwendung der Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geltenden Richtlinien eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus diesen Richtlinien ergibt.

²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

5.4 ¹Der Antrag nach Nr. 5.3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Nr. 5.3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt.

²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem

Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

- 5.5 Die bisherige Fassung der ERL vom 25. September 2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.